

Sitzungsvorlage 4/2015
Flurstück 460/5, Kreuzstraße 44;
Neubau eines Einfamilienhauses mit einer Doppelgarage

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Kreuzstraße Nord“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen. Die Garage liegt zum Teil außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Grundflächenzahl wird durch die mitzurechnenden Anlagen um 18 m² (6 %) überschritten.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zu einer Befreiung wird nach § 36 i. V. mit § 31 BauGB erteilt.

La